

Gemeinde Lehe, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage der Eider Biogas GmbH & Co. KG“

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende  
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 30.06.2024

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Vanessa Junge

M.Sc. Lena Brinkmann

# Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 14.04.2023 mit Frist bis zum 19.05.2023 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>3</b>
1.1	Kreis Dithmarschen, Fachbehörden, 08.05.2023 .....	3
1.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.04.2023 .....	6
1.3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 14.04.2023 .....	6
1.4	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, 02.05.2023 .....	8
1.5	Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen, 04.05.2023.....	10
1.6	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29), 17.05.2023 .....	12
1.7	Wasserverband Norderdithmarschen, 31.08.2023 .....	12
<b>2</b>	<b>Landesplanerische Stellungnahme.....</b>	<b>14</b>
2.1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 31.05.2023 .....	14

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, Untere Forstbehörde, 14.04.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.04.2023
- Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH, 14.04.2023
- Gemeinde Lunden, 15.04.2023
- Gemeinde Oldenswort, 17.04.2023
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 17.04.2023
- Handwerkskammer Flensburg, 19.04.2023
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Meldorf, 19.04.2023
- Gemeinde Witzwort, 24.04.2023
- Gemeinde Koldenbüttel, 24.04.2023
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, 24.04.2023
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 03.05.2023
- Kreis Dithmarschen, Fachdienst Straßenverkehr, 08.05.2023
- Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, 16.05.2023

## 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

### 1.1 Kreis Dithmarschen, Fachbehörden, 08.05.2023

#### Fachbereich Denkmalschutz

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen. In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- und Kulturdenkmäler. In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt.

Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die DU des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.

#### Untere Wasser-, Boden- und Abfallbehörde

Hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

##### als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser: Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer: Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung: Keine Bedenken.

als untere Bodenschutzbehörde: Keine Bedenken

Sollten während der Arbeiten organoleptische Auffälligkeiten (farbliche Bodenveränderungen, Gerüche etc.) auftreten, die auf eine Verunreinigung des Bodens hindeuten könnten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen unverzüglich zu unterrichten.

Kenntnisnahme.

Das archäologische Interessengebiet ist bereits in der Planzeichnung dargestellt und als Hinweis aufgenommen. Im Kapitel 9.2 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan ist eine Erläuterung dazu zu finden.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt und wird auch im weiteren Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wird in der Begründung im Kapitel 8 aufgenommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

### Regionalentwicklung

Ziel der Planung ist es, eine privilegiert genehmigte Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern, um Erweiterungen der Anlage zu ermöglichen, die nicht mehr unter eine Privilegierung gem. § 35 (1) Nr. 6 fallen. Zu diesem Zweck soll auf Flächennutzungsplanebene eine entsprechende Darstellung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage erfolgen. Parallel wird der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Lunden, Lehe und Krempele geändert (11. Änderung).

Seitens des Kreises bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Ich bitte aber darum, die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

### Brandschutzdienststelle

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung folgender Punkte zurückgestellt werden: Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m<sup>3</sup>/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (max. 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über gesicherte Wegeführung) vom Objekt entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises von 300 m nachgewiesen werden. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten. Die Flächen für die Feuerwehr dürfen sich mit Abstellanlagen und Stellplätzen überschneiden. Sie sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Sie sind im Nahbereich zu den Löschwasserentnahmestellen herzustellen.

Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzstelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufgrund der geäußerten Bedenken der Brandschutzdienststelle wurde das Löschwasserkonzept erneut mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt. Im Zuge der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage ist der Bau eines Saugbrunnens für Löschwasser im westlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen. Dieser ist Bestandteil der Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Nach Einschätzung der örtlichen Feuerwehr wird davon ausgegangen, dass mit dem auf der Anlage geplanten Löschwasserbrunnen eine Brandbekämpfung auf dem Anlagegelände möglich ist. Zudem wurde vereinbart, im Juni/Juli 2024 eine erneute Feuerwehrübung mit Einweisung auf dem Gelände der Biogasanlage durchzuführen. Bei den übrigen Anmerkungen handelt es sich um technische Anforderungen, die im Bauleitplanungsverfahren nicht abwägungsrelevant sind.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, u.ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr aufgeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließtechniken sind diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

**Untere Naturschutzbehörde**

Hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Lehe bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Artenschutz

Es wird empfohlen, die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (hier Bodenbrüter: Bauzeitenregelungen für die Baufeldräumung zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 Nr. 1 BNatSchG) auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als textliche Festsetzung in „Text (Teil B)“ aufzunehmen. Hilfsweise könnte ein Hinweis zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der Planausfertigung abgedruckt werden.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Der Bilanzierung kann gefolgt werden. Es besteht nachvollziehbar ein Ausgleichsbedarf von 5.695 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich soll laut Planungsunterlagen über ein Ökokonto erbracht werden. Der Plangeltungsbereich des zukünftigen B-Plans Nr. 8 und somit der Eingriffsort liegt im Naturraum Marsch. Der Ausgleich sollte in demselben Naturraum erfolgen, so dass ein Ökokonto der Marsch heranzuziehen ist. Das Ökokonto, welches zur Erbringung des Ausgleichs genutzt werden soll, muss eindeutig bestimmt werden. Die Begründung ist mit den Angaben des Aktenzeichens und der entsprechenden Flurstücksangaben zu ergänzen. Zusätzlich sind die Entwicklungsziele des Ökokontos und die

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweis in „Text (Teil B)“ in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergänzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 5.695 m<sup>2</sup>, der durch die geplante flächenmäßige Erweiterung der Biogasanlage entsteht, erfolgt über das Ökokonto „Gotteskoogsee 5 (Rosenkranz)“ der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH (siehe Kapitel 10.7.1 der Begründung zum B-Plan).

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

entsprechenden Maßnahmen darzustellen.

Stickstoff

Den Planungsunterlagen liegt eine Geruchs- und Stickstoffprognose bei. Bezüglich der Ammoniak- bzw. Stickstoffdeposition kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von empfindlichen Biotopen bzw. Ökosystemen zu erwarten seien.

Kenntnisnahme.

**1.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.04.2023**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kenntnisnahme.  
Die Bundeswehr wird im fortlaufenden Verfahren weiterhin beteiligt.

Die Belange der Bundeswehr werden berührt. Wir bitten Sie die Bundeswehr im weiteren Verfahren zu beteiligen.

**1.3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 14.04.2023**

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.

Stellungnahme wird gefolgt.  
Das archäologische Interessengebiet ist bereits in der Planzeichnung dargestellt und als Hinweis aufgenommen. Im Kapitel 9.2 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan ist eine Erläuterung dazu zu finden. Die Genehmigungspflicht wird im Hinweis ergänzt. Die übrigen Hinweise sind bereits in der Planzeichnung und der Begründung enthalten.

Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



#### 1.4 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, 02.05.2023

Die Plangebiete sind identisch.

Sie liegen in einem Abstand von > 400 m nordwestlich der Landesstraße 156 (- L 56 -). Die Erschließung erfolgt einerseits im Süden über eine bestehende Zuwegung über die südlich verlaufende Gemeindestraße „Kooßstraße“ und zum anderen über eine weitere vorgesehene Zuwegung mit Anbindung an die Gemeindestraße „Kooßstraße“ in Richtung Osten.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Kennntnisnahme.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Das Plangebiet grenzt nur an Gemeindestraßen an. Es gibt keine Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die benannten Punkte sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.</p> <p>Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, die entsprechenden Ausführungspläne rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>2. Damit sich Materialtransporte für die Arbeiten im Bebauungsplan nicht mit Baumaßnahmen des LBV. SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV. SH abzustimmen.</p> <p>Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach <a href="mailto:baustellenkoordination@lbv-sh.landsh">baustellenkoordination@lbv-sh.landsh</a> zu erfolgen.</p>	<p>Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages ist die Ertüchtigung von Teilen von Gemeindestraßen geplant.</p> <p>Die Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs sind nicht erforderlich und vorgesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die erforderliche Abstimmung mit der Baustellenkoordination wird als Hinweis in „Text (Teil B)“ in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergänzt.</p>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

### 1.5 Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, 04.05.2023

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Nesserdeich (42) haben gegen die Ausführung des Bauvorhabens keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

Die Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen.

Die versiegelten Flächen der Bestandsanlage weisen eine Größe von 11.090 m<sup>2</sup> auf.

Für die Erweiterung ist eine maximal zusätzliche Versiegelung von 11.390 m<sup>2</sup> möglich.

- Ab 1000 m<sup>2</sup> befestigter Fläche ist eine Regenrückhaltung bzw. Stauraumschaffung herzustellen.

Die Einleitmenge in die Vorflut ist auf 1,2 ltr/sec \*ha zu begrenzen, die darüber hinausgehenden Mengen müssen über eine Regenrückhaltung geregelt werden.

Ein Entwässerungskonzept mit den Einleitstellen ist dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen noch vorzulegen.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Biogas Eider GmbH & Co. KG hat seitens des Kreises Dithmarschen (Fachdienst Wasser, Boden und Abfall) eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser erteilt bekommen (datiert vom 22.08.2012). Dafür vorgesehen wurden die Einleitungsstellen 1 – 3: Graben zum Verbandsvorfluter 0207 des Sielverbandes Nesserdeich (D 42).

Eine Abstimmung mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (Abwasserverband Dithmarschen, Marschenverband Schleswig-Holstein e.V.) (Juni 2023) hat ergeben, dass unter Einhaltung folgender Punkte die geforderte Entwässerung des Plangebietes gesichert ist:

1. Die Einleitung von Oberflächen in Verbandsanlagen nur mit nicht verunreinigtem Niederschlagswasser.
2. Die Einleitstellen sind durch den Kreis Dithmarschen zu genehmigen.
3. Es ist eine Darstellung und Berechnung der befestigten Flächen mit Entwässerungsplan erforderlich.
4. Es ist Stauraumschaffung nach Vorlage Tabelle V (Anlage) vorzusehen. Stauraum ist vorrangig an Verbandsanlagen durch

Böschungsabflachung zu schaffen, Vorfluter 0207 Sielverband Nesserdeich.

5. Das Flurstück 22/3 aus Flur 5 der Gemeinde Lehe (ehemalige Vorfluterfläche) wird kostenlos an den Anlieger abgegeben.

Sonstige Kosten u.a. Notarkosten trägt der Erwerber.

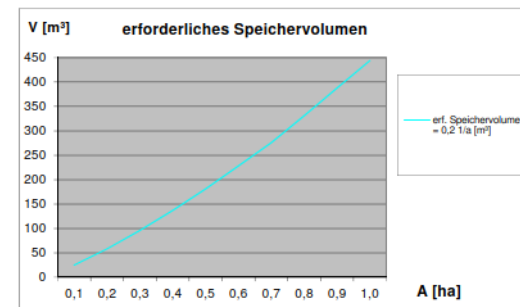
Der Vorhabenträger ist über die Auflagen informiert.

#### Anlage: Tabelle V

- Evtl. Einleitmengen sind auf 1,2 ltr/sec \*ha zu begrenzen. Nachhaltige Rückhaltungsmaßnahmen sind sicherzustellen. Nachweis des erforderlichen Rückhaltevolumens für den Anfall von unbelastetem Niederschlagswasser ist dem Deich- und Hauptsielverband vorzulegen.
- Notwendige planerische und bauliche Maßnahmen an den Verbandsanlagen gehen zu Lasten des Antragstellers.
- Die Einleitung von verunreinigten Wasser in den Vorfluter ist nicht zulässig.

In Abhängigkeit der befestigten Fläche ist ein erforderliches Speichervolumen nach dem Ansatz des Arbeitsblattes A 117 zu berechnen, wobei folgende Grundlagen anzusetzen sind.

- Drosselabflußspende 1,2 ltr /sec \* ha
- Regenspende Kostra-Atlas (Großraum Meldorf)
- Niederschlagswahrscheinlichkeit  $n = 0,2$



Ausführungsmöglichkeiten sind mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen abzustimmen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragsstellers gehen.

Anlage:

Gewässerplan-Ausschnitt Sielverband Nesserdeich (42) vB-Plan Nr. 8 Gemeinde Lehe Eider Biogas GmbH & Co. KG

Gewässerplan-Ausschnitt Sielverband St. Annen (44) Ausgleichsfläche vB-Plan Nr. 8 Gemeinde Lehe Eider Biogas GmbH & Co. KG (auf Abdruck wurde verzichtet).

Kenntnisnahme.  
Der Vorhabenträger wird informiert.

### 1.6 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29), 17.05.2023

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Kenntnisnahme.

### 1.7 Wasserverband Norderdithmarschen, 31.08.2023

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Lehe ist.

Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Kenntnisnahme.  
Aufgrund der geäußerten Lage der Löschwasserversorgung wurde das Löschwasserkonzept erneut mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.  
Im Zuge der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage ist der Bau eines Saugbrunnens für Löschwasser im westlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen. Dieser ist Bestandteil der Auflagen im Rahmen des

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen von dem/der privaten Vorhabenträger/in dieser Maßnahme übernommen werden.</p> <p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Lehe zum jetzigem Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.</p>	<p>Baugenehmigungsverfahrens. Nach Einschätzung der örtlichen Feuerwehr wird davon ausgegangen, dass mit dem auf der Anlage geplanten Löschwasserbrunnen eine Brandbekämpfung auf dem Anlagegelände möglich ist. Zudem wurde vereinbart, im Juni/Juli 2024 eine erneute Feuerwehrübung mit Einweisung auf dem Gelände der Biogasanlage durchzuführen.</p> <p>Bei den übrigen Anmerkungen handelt es sich um technische Anforderungen, die im Bauleitplanungsverfahren nicht abwägungsrelevant sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorhabenträger ist informiert.</p>

## 2 Landesplanerische Stellungnahme

### 2.1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 31.05.2023

Planungsziel für die ca. 2,8 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biogasanlage.

Kenntnisnahme.

Durch die Planungen soll die bestehende und genehmigte Biogasanlage planerisch gesichert werden, da perspektivisch durch eine geplante Leistungssteigerung die Privilegierung entfällt. Zudem ist eine – auch bauliche - Erweiterung geplant, um in Zukunft einen wirtschaftlichen und den aktuellen Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes entsprechenden Betrieb zu gewährleisten.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Gemäß Kapitel 4.5 Absatz 1 der LEP-VO 2021 sind die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Sie sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mittelfristig maßgebliche und langfristig ausschließliche Ressource werden.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Lehe keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.  
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:  
Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Die Umweltberichte sind daher in die jeweilige Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters).

Der Stellungnahme wird gefolgt.  
Der Umweltbericht wird in die Begründung eingefügt und zu einem Dokument vereinigt.